

Gebührensatzung für das Stadt- und Kreisarchiv Schmalkalden

Präambel

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 und 37 Abs 4 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290), zuletzt geändert am 23.07.2013 (GVBl. S. 194, 201) und des § Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) i.d.F. vom 19.09.2000 (GVBl. 301) zuletzt geändert am 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Kultur in ihrer Sitzung am 27.04.2021 folgende Gebührensatzung für das Stadt- und Kreisarchiv Schmalkalden beschlossen:

§ 1

Gebührenpflicht und Kostenschuldner

(1) Für die Benutzung des Archivs werden Gebühren nach dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis erhoben. Die Höhe der Gebühren und der Auslagen richtet sich nach dem Gebührenverzeichnis (Anlage 1)

(2) Gebührenschuldner ist, wer:

- a) das Stadt- und Kreisarchiv benutzt,
- b) die Amtshandlung veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
- c) die Gebühren durch eine vor der zuständigen Behörde abgegebene oder mitgeteilte Erklärung übernommen hat oder
- d) für eine Gebührenschuld eines anderen Kraft Gesetzes haftet. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 2

Entstehung und Fälligkeit der Gebühren und Auslagen, Vorschüsse

(1) Gebühren und Auslagen entstehen mit der Gewährung der Benutzungsmöglichkeit, bei beanspruchten Leistungen mit der Vornahme der einzelnen Leistung. Sie werden mit Bekanntgabe der Gebühren- und Auslagenfestsetzung fällig.

(2) Die Gebühren und Auslagen sind im Stadt- und Kreisarchiv direkt gegen Quittung zu entrichten oder auf ein in der schriftlichen Zahlungsaufforderung angegebenes Konto zu überweisen bzw. in einer anderen vom Archiv festgelegten Zahlungsweise zu entrichten.

(3) Der Zweckverband Kultur kann angemessene Vorschüsse auf die Gebühren und Auslagen verlangen und sein Tätigwerden von der Bezahlung der Vorschüsse abhängig machen.

§ 3

Gebührenfreiheit

(1) Auf eine Gebührenerhebung kann im Einzelfall verzichtet bzw. die Gebühr kann reduziert werden, wenn die erbrachten Leistungen im besonderen Interesse des

Zweckverbandes Kultur des Landkreises Schmalkalden-Meiningen liegen und den Aufgaben und Zielen des Stadt- und Kreisarchivs Schmalkalden entsprechen.

(2) Gebühren werden nicht erhoben

- a) für öffentlich rechtliche Körperschaften und für andere der Öffentlichkeit dienende Einrichtungen, wenn für die Befreiung von der Gebührenpflicht Gegenseitigkeit besteht, und die Amtshandlung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft.
- b) für nachweisbar wissenschaftliche, heimatgeschichtliche und unterrichtliche Zwecke,
- c) für Auskünfte und Nachforschungen, die den Nachweis eines versorgungsrechtlichen Anspruchs zum Ziel haben.

Die Befreiung tritt nicht ein, soweit die in Absatz 2 Genannten berechtigt sind, von ihnen zu zahlende Gebühren Dritten aufzuerlegen.

(3) Auch bei Vorliegen wissenschaftlicher oder orts- und heimatgeschichtlicher Zwecke kann Befreiung nur gewährt werden, wenn die Forschungen, die im Zusammenhang mit der Benutzung erfolgen, nicht überwiegend im eigenen Interesse des Benutzers oder eines privaten Auftraggebers oder gewerblich betrieben werden. Familiengeschichtliche Forschungen gelten nicht als wissenschaftliche oder ort- und heimatgeschichtliche Forschungen im Sinne dieser Satzung.

(4) Die einfache Beratung der Archivbenutzer im Lesesaal durch die Mitarbeiter des Archivs und die Auskunftserteilung ohne Inanspruchnahme von Archivgut ist gebührenfrei.

(5) Die §§ 2 und 3 des ThürVwKostG sind entsprechend anzuwenden.

§ 4 Gebührenermäßigung

(1) Für die Leistungen nach 1 und 5.1. des Gebührenverzeichnisses entrichten

1. Schüler und Studenten (gültiger Schüler-bzw. Studentenausweis),
2. Auszubildende (Ausbildungsvertrag) und Freiwilligendienstleistende,
3. Leistungsempfänger nach SGB II jeweils die halbe Gebühr.

Die Ermäßigung gilt nicht für Auslagen.

§ 5 Erhebung von Gebühren und Auslagen

(1) Gebühren und Auslagen werden nach dem als Anlage 1 beigefügten Gebührenverzeichnis erhoben.

(2) Auslagen sind, so weit nicht aufgrund eines Gesetzes etwas anderes bestimmt ist, auch dann zu erheben, wenn für die Amtshandlung selbst Gebührenfreiheit besteht.

§ 6 Inkrafttreten

Die Gebührensatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kostensatzung des Stadt- und Kreisarchivs vom 28.05.2004, veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Schmalkalden-Meiningen 8/2004 außer Kraft.

Schmalkalden, den 17.05.2021

Kaminski
Verbandsvorsitzender